

Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft, Änderungen am Verordnungstext per 1. Januar 2018

Synopse

bisheriger Verordnungstext	neuer Verordnungstext	Kommentare
<p>§ 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung</p> <p>¹ Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verpflichtet in Artikel 39 die Kantone zur Ausarbeitung einer bedarfsgerechten Spitalplanung und zum Erlass einer nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste. Spitäler, Kliniken und Geburtshäuser, deren Angebot der bedarfsgerechten Versorgungsplanung entsprechen, werden in die Spitalliste aufgenommen und sind zur Erbringung von Leistungen zulasten der Grundversicherung zugelassen. Gemäss Artikel 41 können die versicherten Personen für die stationäre Behandlung unter den Spitälern frei wählen, die auf der Spitalliste ihres Wohnkantons oder jener des Standortkantons aufgeführt sind (Listenspital).</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Beschreibender Text ohne materielle Bedeutung; kann aufgehoben werden.</p>
<p>§ 2 Verordnung über die Krankenversicherung</p> <p>¹ Gemäss der Artikel 58a ff. der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) führen die Kantone auf den Spitallisten die inner- und ausserkantonalen Einrichtungen auf, die notwendig sind, um das für die Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Kantons erforderliche Angebot sicherzustellen. Auf den Listen wird für jedes Spital das dem Leistungsauftrag entsprechende Leistungsspektrum aufgeführt.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Beschreibender Text ohne materielle Bedeutung; kann aufgehoben werden.</p>

<p>§ 3 Zuständigkeit für den Erlass der Spitalliste</p> <p>¹ Im Kanton Basel-Landschaft weist das Spitalgesetz in § 2 Absatz 3 den Regierungsrat an, eine bedarfsgerechte Spitalplanung durchzuführen und eine Spitalliste zu erlassen.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Beschreibender Text ohne materielle Bedeutung; kann aufgehoben werden.</p>
<p>§ 5 Art der Leistungsaufträge</p> <p>¹ Die Leistungsaufträge im Bereich der somatischen Akutmedizin orientieren sich an der Leistungsgruppensystematik des Kantons Zürich.</p> <p>a. Die Leistungsbereiche umfassen die klinischen Bereiche.</p> <p>b. Die Leistungsbereiche sind nach Leistungsgruppen unterteilt.</p> <p>c. Art der Leistungsaufträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> X Leistungsauftrag uneingeschränkt P Leistungsauftrag befristet bis 31.12.2017 S Leistungsauftrag der spezialisierten Versorgung, kein innerkantonales Angebot K ... - kein Leistungsauftrag <p>d. In der Regel werden Leistungsaufträge, welche unter der Anordnung der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) vergeben werden, sowie weitere, im Kanton Basel-Landschaft nicht angebotene Leistungen in der Spitalliste mit dem Buchstaben</p>	<p>§ 5 Art der Leistungsaufträge</p> <p>¹ Die Leistungsaufträge im Bereich der somatischen Akutmedizin orientieren sich an der Leistungsgruppensystematik des Kantons Zürich.</p> <p>a. Die Leistungsbereiche umfassen die klinischen Bereiche.</p> <p>b. Die Leistungsbereiche sind nach Leistungsgruppen unterteilt.</p> <p>c. Art der Leistungsaufträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> X Leistungsauftrag uneingeschränkt B Leistungsauftrag befristet bis längstens 31. Dezember 2020 I Leistungsauftrag gemäss Zuteilung der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM). Verbindlich ist die jeweils aktuelle interkantonale Spitalliste der hochspezialisierten Medizin. 	<p>Buchstabe c: Umbenennung der Kennzeichnung im Anhang 1 der Spitalliste von bisher P auf B für befristete Leistungsaufträge.</p> <p>Streichung der Kennzeichnung S da Leistungsaufträge der basel-städtischen Spitäler nicht mehr abgebildet werden</p> <p>Ergänzung durch Buchstabe I für Leistungen, die durch das Gremium IVHAS gesamtschweizerisch koordiniert vergeben werden.</p> <p>Buchstabe d: Ist obsolet da IVHSM-Leistungen neu durch Buchstabe I abgebildet sind</p>

<p>S bezeichnet.</p> <p>e. Beansprucht eine Patientin oder ein Patient bei einer stationären Behandlung aus medizinischen Gründen ein nicht auf der Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft aufgeführtes Spital oder in einem aufgeführten Spital eine nicht aufgeführte Leistung, so ist mit Ausnahme des Notfalls und der spezialisierten Versorgung (S) eine Bewilligung des Wohnortskantons notwendig.</p>		<p>Buchstabe e: Ist obsolet. Thematik wird nicht im Rahmen der Spitalplanung abgehandelt sondern betrifft die Spitalfinanzierung und ist im KVG geregelt.</p>
<p>§ 6 Leistungsaufträge</p> <p>¹ Ist ein Leistungsauftrag befristet erteilt worden (P), benachrichtigt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) den Leistungserbringer schriftlich über die Aufhebung des Leistungsauftrages bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung.</p> <p>² Der Leistungsauftrag kann vom Leistungserbringer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per 30. Juni bzw. 31. Dezember gekündigt werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Spitalliste bei verändertem Bedarf anpassen. Änderungen werden den Leistungserbringern 6 Monate im Voraus angekündigt.</p>	<p>§ 6 Leistungsaufträge</p> <p>¹ Ist ein Leistungsauftrag befristet erteilt worden (B), benachrichtigt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) den Leistungserbringer schriftlich über die Aufhebung des Leistungsauftrages bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung.</p> <p>² Der Leistungsauftrag kann vom Leistungserbringer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per 30. Juni bzw. 31. Dezember gekündigt werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Spitalliste bei verändertem Bedarf anpassen. Änderungen werden den Leistungserbringern 6 Monate im Voraus angekündigt.</p> <p>⁴ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kann Änderungen an der Spitalliste, welche keine materiellen Auswirkungen haben, wie etwa der Nachvollzug von Änderungen der Leistungsgruppensystematik, selbständig vornehmen. Die Änderungen werden den Leistungserbringern 6 Monate im Voraus angekündigt.</p>	<p>Abs. 4: Dieser Absatz ermöglicht die effiziente Anpassung bei nicht materiellen Änderungen insb. der gesamtschweizerisch verwendeten Leistungsgruppensystematik.</p>
<p>§ 7 Versorgungsauftrag</p> <p>¹ Das Listenspital ist verpflichtet, im Rahmen seiner</p>	<p>§ 7 Versorgungsauftrag</p> <p>¹ Das Listenspital ist verpflichtet, im Rahmen seiner</p>	

<p>Kapazitäten sämtliche Patientinnen und Patienten aller Versicherungsklassen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft nach rechtsgleichen Kriterien aufzunehmen und zu versorgen. Die Aufnahmebereitschaft ist für alle zugelassenen Leistungsgruppen mit der Kategorie X, P und S am Standort des Listenspitals zu gewährleisten. Sie ist von den Listenspitälern auch über die zugelassenen Belegärzte sicher zu stellen.</p> <p>^{1bis} Leistungserbringer mit Standort im Kanton Basel-Stadt sowie mit Leistungsauftrag gemäss Spitalliste des Kantons Basel-Stadt sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Kapazitäten und getreu den Leistungsaufträgen nach Standortkanton, Patientinnen und Patienten aller Versicherungsklassen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft aufzunehmen.</p> <p>² ...</p> <p>³ Das Listenspital muss die Erbringung des gesamten Spektrums des Leistungsauftrages sicherstellen. Das Spital ist zur Meldung an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion verpflichtet, wenn der Leistungsauftrag nicht mehr vollumfänglich erbracht werden kann.</p> <p>⁴ Für Notfälle besteht unabhängig vom zugesprochenen Leistungsspektrum eine Beistandspflicht. Diese umfasst lebensrettende Sofortmassnahmen, Triage und Organisation der weiteren Behandlung im Normalfall sowie bei Katastrophen oder anderen aussergewöhnlichen Ereignissen. Nationale und kantonale Vorgaben bei Ereignissen wie Epidemien oder Pandemien sind verbindlich.</p> <p>⁵ Das Listenspital erbringt die gesetzlichen und in der</p>	<p>Kapazitäten sämtliche Patientinnen und Patienten aller Versicherungsklassen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft nach rechtsgleichen Kriterien aufzunehmen und zu versorgen. Die Aufnahmebereitschaft ist für alle zugelassenen Leistungsgruppen am Standort des Listenspitals zu gewährleisten. Sie ist von den Listenspitälern auch über die zugelassenen Belegärzte sicher zu stellen.</p> <p>^{1bis} ...</p> <p>² ...</p> <p>³ Das Listenspital muss die Erbringung des gesamten Spektrums des Leistungsauftrages sicherstellen. Das Spital ist zur Meldung an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion verpflichtet, wenn der Leistungsauftrag nicht mehr vollumfänglich erbracht werden kann.</p> <p>⁴ Für Notfälle besteht unabhängig vom zugesprochenen Leistungsspektrum eine Beistandspflicht. Diese umfasst lebensrettende Sofortmassnahmen, Triage und Organisation der weiteren Behandlung im Normalfall sowie bei Katastrophen oder anderen aussergewöhnlichen Ereignissen. Nationale und kantonale Vorgaben bei Ereignissen wie Epidemien oder Pandemien sind verbindlich.</p> <p>⁵ ...</p> <p>⁶ ...</p>	<p>Abs. 1bis: Redundant. Es braucht keine Sonderregelung für Spitäler im Kanton Basel-Stadt. Jedes für Baselland gelistete Spital hat die im bisherigen 1bis genannten Pflichten.</p> <p>Abs. 5 stellt eine Wiederholung des Gesetzes dar und wird in der Leistungsvereinbarung mit allen Listenspitälern geregelt.</p>
--	--	---

<p>Spitalliste definierten Leistungen wirtschaftlich und in der notwendigen Qualität. Die medizinischen-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften (SAMW) sind zu beachten.</p> <p>⁶ Die Leistungserbringer (Akutspitäler, Psychiatrie-, Rehabilitations- und Spezialkliniken) treten spätestens per 1. Januar 2012 dem nationalen Qualitätsvertrag des ANQ bei.</p>		<p>Abs. 6: Obsolet, sämtliche Spitäler sind Mitglied beim ANQ.</p>
<p>§ 8 Präzisierung der Leistungsaufträge</p> <p>¹ Leistungsaufträge der Kategorie X, P und S berechtigen zur Abrechnung der vom Standortkanton genehmigten Baserate des Spitals oder dem vom Standortkanton genehmigten Tarif.</p> <p>² Bei Vorliegen einer Überweisung durch das Kantonsspital Baselland, das Universitätskinderspital beider Basel oder die Psychiatrie Baselland können alle stationären Leistungen, die für Einwohner des Kantons Basel-Landschaft erbracht werden, mit der vom Standortkanton genehmigten Baserate des Spitals oder dem vom Standortkanton genehmigten Tarif abgerechnet werden.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Bei Vorliegen eines Notfalls gemäss Art. 41 Absatz 3 KVG ist keine Bewilligung des Wohnkantons notwendig. Die Berechtigung des Notfalls wird vom Versicherer geprüft.</p> <p>⁵ Leistungserbringer mit Standort im Kanton Basel-Stadt sowie mit Leistungsauftrag gemäss Spitalliste des Kantons Basel-Stadt können alle stationären Leistungen, die sie für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft erbringen, mit der vom Standortkanton</p>	<p>§ 8 Präzisierung der Leistungsaufträge</p> <p>¹ Erteilte Leistungsaufträge berechtigen zur Abrechnung des vom Standortkanton genehmigten Tarifs des Spitals.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Leistungserbringer mit Standort im Kanton Basel-Stadt sowie mit Leistungsauftrag gemäss Spitalliste des Kantons Basel-Stadt können alle entsprechenden stationären Leistungen, die sie für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft erbringen, mit dem vom Standortkanton genehmigten Tarif des Spitals abrechnen. Änderungen der Spitalliste des Kantons Basel -Stadt gelten automatisch auch für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft.</p> <p>⁶ Sofern in der Spitalliste nicht anders festgehalten, dürfen Leistungserbringer mit Basispaket BPE ausschließlich diejenigen Leistungsbereiche aus dem Basispaket BPE anbieten, für welche sie auch über einen weiterführenden Leistungsauftrag verfügen.</p>	<p>Abs. 2: Ist obsolet. Thematik wird nicht im Rahmen der Spitalplanung abgehandelt sondern betrifft die Spitalfinanzierung und ist im KVG geregelt.</p> <p>Abs. 4: Ist obsolet. Thematik wird nicht im Rahmen der Spitalplanung abgehandelt sondern betrifft die Spitalfinanzierung und ist im KVG geregelt.</p> <p>Abs. 6: kleine redaktionelle Anpassungen.</p>

<p>genehmigten Baserate oder dem vom Standortkanton genehmigten Tarif des Spitals abrechnen.</p> <p>⁶ Sofern in der Spitalliste nicht anders festgehalten, können Leistungserbringer mit Basispaket BPE ausschließlich diejenigen Leistungsbereiche aus dem Basispaket BPE anbieten, für welche sie auch einen weiterführenden Leistungsauftrag vorweisen können.</p>		
<p>§ 9 Aufhebung der bisherigen Spitallisten</p> <p>¹ Die gemeinsame Gemeinsame Spitalliste für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 5. November 1997[2] und die Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft vom 5. November 1997[3] werden aufgehoben.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Obsoleter Paragraph. Passus war bei der ersten Spitalliste nach der neuen Spitalfinanzierung im Jahr 2012 relevant.</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten der Spitalliste</p> <p>¹ Die Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft tritt per 1. Januar 2012 in Kraft. Sie wird mit einer Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft veröffentlicht.</p> <p>² Die Spitalliste kann im Internet eingesehen oder bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bezogen werden.</p> <p>³ Der Erlass kann gemäss Art. 53 KVG innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Der Lauf der Beschwerdefrist und allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten und Rechtsmittel</p> <p>¹ Die Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft tritt per 1. Januar 2012 in Kraft. Sie wird mit einer Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft veröffentlicht.</p> <p>² ...</p> <p>³ Die Spitalliste kann gemäss Art. 53 KVG innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Der Lauf der Beschwerdefrist und allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Abs. 2: obsolet.</p> <p>Abs. 3: kleine redaktionelle Anpassungen</p>
<p>Anhang: Spitalliste</p>	<p>Anhang: Spitalliste</p>	

	<i>geändert gemäss separatem Dokument</i>	
--	---	--